

RS OGH 1998/9/10 6Ob233/98b, 6Ob217/00f, 8Ob210/02v, 3Ob63/13f, 6Ob186/14t, 7Ob186/16b, 5Ob113/17d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1998

Norm

ABGB §94

EheG §66

Rechtssatz

Nach dem klaren, unmissverständlichen Wortlaut des § 66 EheG ist der Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehegatten gegenüber eigenen Einkünften und eigenem Vermögen subsidiär. Pensionseinkommen, auf das der Bezieher einen unbedingten Anspruch hat, ist aber in voller Höhe Einkommen, gleichgültig aufgrund welcher in der Vergangenheit liegender Umstände die tatsächlich ausgezahlte Höhe basiert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 233/98b

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 233/98b

- 6 Ob 217/00f

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 217/00f

- 8 Ob 210/02v

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 210/02v

Auch; nur: Der Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehegatten ist gegenüber eigenen Einkünften und eigenem Vermögen subsidiär. (T1)

- 3 Ob 63/13f

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Vgl aber; Beisatz: Hier: Von einem unterhaltpflichtigen Pensionisten, der das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht hat und über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt, kann eine Nebenbeschäftigung ebenso wenig verlangt werden wie die Übernahme einer Pflegetätigkeit in einem die gesetzliche Pflicht übersteigenden Ausmaß. Ein in dieser Form ausgeübter Verzicht auf ein Zusatzeinkommen aus einer Pflegetätigkeit kann dem Unterhaltpflichtigen nicht als vorwerfbare Verletzung seiner Anspannungsobligation gegenüber der Unterhaltsberechtigten angelastet werden. (T2)

- 6 Ob 186/14t

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 186/14t

Auch

- 7 Ob 186/16b

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 186/16b

Auch

- 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

nur: Pensionseinkommen, auf das der Bezieher einen unbedingten Anspruch hat, ist aber in voller Höhe Einkommen, gleichgültig aufgrund welcher in der Vergangenheit liegender Umstände die tatsächlich ausgezahlte Höhe basiert. (T3)

- 7 Ob 210/17h

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110630

Im RIS seit

10.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at